

Gesetzesbeschluss

des Landtags

**Gesetz zur Änderung
des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
und anderer Gesetze**

Der Landtag hat am 18. Februar 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

In § 15 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1051) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Soweit der Auftrag nach Absatz 2 Satz 2 durch sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft wahrgenommen wird, können deren Lehrkräfte eingesetzt werden, um den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot der Schüler einer öffentlichen allgemeinen Schule zu erfüllen. Die Einsatzsteuerung sowie das Weisungsrecht in Bezug auf die eingesetzten Lehrkräfte liegen beim Träger der Privatschule.“

Artikel 2

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 645, 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

(1) Beamtete Lehrkräfte im Landesdienst können für eine Gesamtdauer von bis zu 15 Jahren zur Dienstleistung

an Ersatzschulen im Land beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden. Die Zeit, während der eine beurlaubte Lehrkraft an einer Ersatzschule tätig ist, ist entsprechend einer Tätigkeit an einer öffentlichen Schule ruhegehaltfähig.

(2) Für Lehrkräfte, die vom Land nach Absatz 1 erstmalig zur Dienstleistung an den in § 18 Absatz 2 genannten Ersatzschulen beurlaubt werden, hat der Träger der Ersatzschule eine Versorgungsabgabe an das Land zu entrichten. Die Versorgungsabgabe beträgt je Lehrkraft und je Monat, für den die Lehrkraft zur Dienstleistung an der Ersatzschule beurlaubt ist, pauschal 20 Prozent der Endstufe der Entgeltgruppe 13 TV-L unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Entgelttabelle. Die Versorgungsabgabe wird durch Bescheid festgesetzt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium geregelt.

(3) Eine Beurlaubung an eine Ersatzschule eines anderen Schulträgers steht einer erstmaligen Beurlaubung gleich. Endet die Beurlaubung und kehrt die Lehrkraft in den öffentlichen Schuldienst zurück, so steht eine erneute Beurlaubung nach Absatz 1 einer erstmaligen Beurlaubung gleich. Wird während der Beurlaubung ein Urlaub nach § 72 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gewährt und wird die Beurlaubung nach Absatz 1 in unmittelbarem Anschluss an diesen Urlaub beim selben Schulträger fortgesetzt, gilt dies als Fortsetzung der erstmaligen Beurlaubung.“

2. § 12 wird aufgehoben.

3. In § 17 Absatz 1 wird nach den Wörtern „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,“ die Angabe „Berufsschulen,“ eingefügt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Kultusministerium kann wegen stark schwankender Schülerzahlen oder aus sonstigen besonderen Gründen durch Rechtsverordnung für be-

stimmte Bildungsgänge eine vom Stichtag der amtlichen Schulstatistik abweichende Stichtagsregelung treffen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d wird die Angabe „81,7“ durch die Angabe „87,0“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe e wird die Angabe „84,6“ durch die Angabe „90,1“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe f wird nach den Wörtern „(arithmetischer Mittelwert)“ das Komma gestrichen.

ddd) In Buchstabe g wird die Angabe „93,4“ durch die Angabe „94,1“ ersetzt.

eee) Nach Buchstabe h wird folgender neuer Buchstabe i eingefügt:

„i) Berufsschulen 98,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;“.

fff) Die bisherigen Buchstaben i bis l werden die Buchstaben j bis m.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „a bis l“ durch die Angabe „a bis m“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die genehmigten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten eine Erstattung der Personalkosten für Lehrkräfte, die von ihnen im mit dem Land vereinbarten Umfang für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot von Schülerinnen und Schülern einer öffentlichen allgemeinen Schule eingesetzt werden. Darüber hinaus erhalten sie eine zusätzliche Erstattung in Höhe von 15 Prozent der Erstattung nach Satz 1 zur Abgeltung des durch den Einsatz verursachten Mehraufwands. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend; abweichend hiervon bemisst sich die Zahl der Kräfte nach der in Satz 1 genannten Vereinbarung.“

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. über die Bildungsgänge nach § 18 Absatz 1 Satz 2, bei denen bei der Ermittlung der Schülerzahl vom Stichtag der amtlichen Schulstatistik abgewichen werden kann, und wie die

Schülerzahl, die dem Zuschuss zugrunde zu legen ist, ermittelt wird;“.

b) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. über die Fälligkeit und das Einzugsverfahren der Versorgungsabgabe nach § 11 Absatz 2.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Privatschulgesetzes

§ 18 Absatz 2 Satz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „76,9“ durch die Angabe „79,5“ ersetzt.

2. In Buchstabe b wird die Angabe „120,2“ durch die Angabe „125,4“ ersetzt.

3. In Buchstabe c wird die Angabe „75,7“ durch die Angabe „79,7“ ersetzt.

4. In Buchstabe d wird die Angabe „87,0“ durch die Angabe „89,6“ ersetzt.

5. In Buchstabe e wird die Angabe „90,1“ durch die Angabe „92,8“ ersetzt.

6. In Buchstabe g wird die Angabe „94,1“ durch die Angabe „100,3“ ersetzt.

7. In Buchstabe i wird die Angabe „98,3“ durch die Angabe „98,6“ ersetzt.

8. In Buchstabe m wird die Angabe „102,2“ durch die Angabe „104,2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

In § 21 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch (...) vom (...) (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird bei Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die an Ersatzschulen erbrachten Zeiten von Personen, die in den Landesdienst eingestellt wurden, soweit ihnen unter Anwendung von § 104 des Schulgesetzes eine Versorgungsberechtigung verliehen wurde.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1, 3, 4 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

(4) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(5) Artikel 1 und Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c und d treten am 1. August 2016 in Kraft.